

Stellungnahme der Sozialmanagement Steiermark GmbH
 – anerkannter Jugendwohlfahrtsträger des Landes Steiermark –
 zum Verordnungsentwurf StKJHG-DVO

Wir möchten zu den Schlussbestimmungen des 5. Abschnitts § 22 StKJHG-DVO betreffend der Übergangsbestimmungen eine Stellungnahme abgeben:

§ 22 (4) StKJHG-DVO (Entwurf):

(4) MitarbeiterInnen von privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, die am 1. Juni 2011 eine in Anlage 1 der Stmk. Jugendwohlfahrtsgesetz-Durchführungsverordnung, LGBl. Nr. 7/2005 in der Fassung LGBl. Nr. 15/2010, geforderte Qualifikation je Leistungsart vorweisen können und die am 1. Juni 2011 sowohl das 55. Lebensjahr vollendet haben, als auch bis zu diesem Zeitpunkt über mehr als 8000 Stunden Berufspraxis innerhalb der letzten zehn Jahre bei einem Träger der freien Jugendwohlfahrt verfügen, gelten für die entsprechende Leistungsart gemäß Anlage 1 dieser Verordnung als qualifiziert.

Nachdem es einige Mitarbeiter mit jahrzehntelangen Erfahrungen im Bereich der Jugendwohlfahrt gibt, die über die Qualifikation z. Bsp. der Lern- und Sozialbetreuung verfügen und auch die geforderten Praxisstunden nachweisen können, jedoch das 55. Lebensjahr nicht zu dem Stichtag 1. Juni 2011 erreicht haben bzw. die zwar das Alter hatten, aber noch nicht die vollen geforderten Praxisstunden nachweisen können, wäre hier eine Änderung des Stichtages von 1. Juni 2011 auf das Inkrafttreten der neuen DVO (Jänner 2014) sinnvoll, damit bereits vorhandene, kompetente Ressourcen weitergenutzt werden können und nicht brach liegen.

Außerdem möchten wir darauf hinweisen, dass es für uns widersprüchlich erscheint, dass in dieser Ziffer 4 eine Berufspraxis von 8000 Stunden innerhalb der letzten zehn Jahre, sowie eine Altersgrenze und eine entsprechende Qualifikation gefordert wird und dies in den nachfolgenden Ziffern 5 und 6 nicht der Fall ist bzw. die Berufspraxis nur 3900 Stunden innerhalb der letzten zehn Jahre beträgt und eine Grundqualifikation überhaupt nicht erforderlich ist.

§ 22 (5) StKJHG-DVO (Entwurf):

(5) MitarbeiterInnen von privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, die am 1. Juni 2011 als FrühförderInnen in der Leistungsart III.A. Interdisziplinäre Frühförderung und Familienbegleitung der Anlage 1 der Stmk. Jugendwohlfahrtsgesetz-Durchführungsverordnung, LGBl. Nr. 7/2005 in der Fassung LGBl. Nr. 15/2010, tätig waren und die keine Grundqualifikation gemäß Anlage 1 dieser Verordnung nachweisen können, gelten als qualifiziert, wenn sie am 1. Juni 2011 in dieser Leistungsart über mehr als 3900 Stunden Berufspraxis innerhalb der letzten zehn Jahre bei einem Träger der freien Jugendwohlfahrt verfügen.

In Anbetracht der Tatsache, dass FrühförderInnen, die am 1. Juni 2011 mit keiner Grundqualifikation tätig waren, als qualifiziert gelten, sofern sie zu diesem Stichtag in dieser Leistungsart über mehr als 3900 Stunden Berufspraxis innerhalb der letzten zehn Jahre nachweisen können, ist es nicht nachvollziehbar, warum diese Regelung nicht auch für den Dienst der Erziehungshilfe herangezogen werden kann.

Unserer Erfahrung nach ist die Tätigkeit der Frühförderung in keinsten Weise höher zu bewerten als die der Erziehungshilfe oder der Sozialpädagogischen Familienbetreuung. Insofern möchten wir hier eine Gleichstellung mit den FrühförderInnen fordern, damit langjährige MitarbeiterInnen, denen es an der Grundqualifikation mangelt, ebenfalls als qualifiziert anerkannt werden, wenn ihre Berufspraxis nachweisbar vorhanden ist und ihnen nicht zusätzlich noch die Hürde einer Anerkennung oder Heranziehung wie in Ziffer 6 gemacht wird.

Aus unserer Sicht ist es nicht nachvollziehbar, warum MitarbeiterInnen, die schon seit Jahren in diesen Diensten gearbeitet haben und ihre Arbeit zur vollsten Zufriedenheit der DiplomsozialarbeiterInnen erledigt haben, nun plötzlich für dieselbe Arbeit nicht mehr qualifiziert sein sollen.

Selbstverständlich ist es gesellschaftlich bedingt, dass sich die einzelnen Berufsbilder im Laufe der Zeit ändern und die jeweiligen Ausbildungen dazu ebenfalls, gleichwohl wird einem z. Bsp. seit 30 Jahren praktizierenden Arzt auch nicht die Zulassung aberkannt, nur weil sich die medizinische Ausbildung in den letzten 30 Jahren verändert hat, nicht wahr?

§ 22 (6) StKJHG-DVO (Entwurf):

(6) MitarbeiterInnen von privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, die am 1. Juni 2011 als ErziehungshelferInnen in der Leistungsart III.B. Erziehungshilfe der Anlage 1 der Stmk. Jugendwohlfahrtsgesetz-Durchführungsverordnung, LGBl. Nr. 7/2005 in der Fassung LGBl. Nr. 15/2010, aufgrund eines Anerkennungsbescheides tätig waren oder die durch eine schriftliche Mitteilung der Bezirksverwaltungsbehörde für diese Leistungsart herangezogen wurden und die keine der in Anlage 1 dieser Verordnung geforderte Qualifikation nachweisen können, gelten als qualifiziert, wenn sie am 1. Juni 2011 in dieser Leistungsart über mehr als 3900 Stunden Berufspraxis innerhalb der letzten zehn Jahre verfügen, sowie die regelmäßige Teilnahme an Supervisionen in diesem Zeitrahmen nachweisen können.

Ebenso möchten wir uns auf diesen Stichtag in diesem Absatz beziehen. Wie schon in der Stellungnahme zu Ziffer 5 erwähnt, ist es für uns unverständlich, warum MitarbeiterInnen, die bis zum 1. Juni 2011 im Dienste der Erziehungshilfe tätig waren und die geforderten Qualifikationen nicht nachweisen können, nur dann als qualifiziert gelten, wenn sie bis zu dem genannten Stichtag (1. Juni 2011) über 3900 Stunden Berufspraxis innerhalb der letzten 10 Jahre nachweisen UND eine Anerkennung bzw. eine Heranziehung einer Bezirksverwaltungsbehörde vorweisen können.

Hier möchten wir ebenfalls darauf hinweisen, dass MitarbeiterInnen, die bis zu diesem Stichtag vielleicht nur knapp unter den 3900 Stunden Berufspraxis liegen, trotz langer und kompetenter Berufserfahrung ihre Liebe zu diesem Dienste nicht mehr ausüben dürfen. Eine Änderung des Stichtages – wie schon zu Ziffer 4 bemerkt – wäre in diesem Fall ebenfalls angebracht. Es ist natürlich verständlich, dass es einen Stichtag geben muss, aber eine eventuelle Anhebung auf einen späteren Zeitpunkt, wäre ebenfalls sinnvoll, um, wie schon erwähnt, sehr gute personelle Ressourcen nicht zu verlieren.

Anlage 1: Jugendbegleitung (vormals Erziehungshilfe)

Qualifikation:

Die MitarbeiterInnen müssen eine abgeschlossene Ausbildung in Ausbildungseinrichtungen, welche von Bund oder Ländern anerkannt sind (UNI, FH, Akademie, Bildungsanstalt, Kolleg), vorweisen. Diese Ausbildung muss zumindest 120 ECTS-Punkten oder 3000 Stunden entsprechen.

PsychologInnen, PädagogInnen, (Dipl.-)SozialarbeiterInnen (der Akademie für Sozialarbeit oder Fachhochschule für Soziale Arbeit, Fachhochschule Jugendsozialarbeit), PflichtschullehrerInnen mit Lehramt (Volks-, Haupt-, Sonder-, Polytechnische Schule und Religionspädagogik), ErzieherInnen/(Diplom-)SozialpädagogInnen (Bundesbildungsanstalt, Kolleg), KindergartenpädagogInnen, JugendarbeiterInnen.

BetreuerInnen ab 25 Jahren, mit Supervisions- und Selbsterfahrung und 2 Jahren einschlägiger Praxis (im Umfang einer Vollzeitbeschäftigung, d.s. 3200 Stunden) in der Altersgruppe ab 10 Jahren und dem Aufgabenfeld Jugendwohlfahrt/Kinder- und Jugendhilfe

Auch zu den in der Qualifikationskriterien der ehemaligen Erziehungshilfe bzw. auch der Sozialpädagogischen Familienbetreuung möchten wir eine Stellungnahme abgeben. Diese in der DVO vorhandene taxative – sprich ausschließliche – Aufzählung der qualifizierten Berufe ist unserer Meinung nach rechtlich nicht rechters, da diese Berufsgruppen bestimmt nicht ausschließlich die Qualifikationen aufweisen, um in den Diensten der Jugendbegleitung und der Familienbetreuung tätig zu sein. Es gibt noch eine Reihe von anderen Berufsgruppen, die ebenfalls die notwendige Fachlichkeitsvoraussetzungen erfüllen, aber aufgrund dieser expliziten Aufzählung nicht in diesen Diensten tätig werden dürfen. Daher würden wir eine demonstrative – sprich beispielhafte – Aufzählung befürworten, die auch noch andere Ausbildungswege als qualifiziert anerkennt.

Es ist für uns selbstverständlich nachvollziehbar, dass die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und deren Eltern in der heutigen komplexen Gesellschaft immer schwieriger wird und daher die Anforderungen an diese Dienste gestiegen sind, jedoch fehlt es uns an Verständnis dafür, dass z. Bsp. AHS-/BHS-Lehrkräfte über weniger pädagogische Kompetenz verfügen sollen als Pflichtschullehrer. In der Ausbildung dieser beiden Gruppen mag es natürlich, pädagogisch gesehen, einige Unterschiede geben, doch ist die Arbeit der AHS-/BHS-Lehrkräfte mit der Zielgruppe der 10 bis 18Jährigen auf jeden Fall eine Herausforderung, die auch anerkannt werden sollte und die pädagogische Ausbildung für Lehramtskandidaten hat sich in den letzten Jahren sehr

stark einer Veränderung unterzogen, womit diese Berufsgruppe ebenfalls als qualifiziert gelten sollte. Dies mag nur als ein Beispiel angeführt werden.

Des Weiteren möchten wir uns auf die Forderung der einschlägigen Praxis in der Zielgruppe ab 10 Jahren und dem Aufgabenfeld der Jugendwohlfahrt bzw. nun der Kinder- und Jugendhilfe beziehen. Dieser Passus sollte wieder dahingehend geändert werden, dass eine allgemeine Praxis in der Zielgruppe ab 10 Jahren als ausreichend angesehen wird, da es für – vor allem – junge AkademikerInnen, die zwar die Qualifikation für die entsprechenden Dienste aufweisen, nicht tragbar ist, 3200 Stunden Berufspraxis in der Sozialbetreuung zu erlangen. Ebenso fehlt es Lehrkräften, die jahrelang Kinder und Jugendliche unterrichten, an der geforderten Praxis, wenn diese Lehrtätigkeit nicht als Praxis anerkannt wird.

In diesem Sinne hoffen wir, dass unsere Stellungnahme als Interesse an den zukünftigen Entwicklungen im sozialen Bereich angesehen wird und zu einem Überdenken der jeweiligen Formulierungen in DVO-Entwurf führt.